



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) regeln die Ausführung von Bestellungen zwischen dem Spital Wallis (nachfolgend HVS) und seinen Lieferanten. **Diese haben Vorrang vor allen Bedingungen, die der HVS nicht ausdrücklich anerkennt, insbesondere vor den Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) des Lieferanten** vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die die Parteien schriftlich vornehmen.

### 2. Aufträge

Aufträge sind nur rechtsgültig, wenn sie vom HVS schriftlich oder durch sein ERP-System erstellt werden. Eine mündliche Bestellung wird nur in Fällen äusserster Dringlichkeit akzeptiert. Das HVS wird unverzüglich eine schriftliche Bestätigung der mündlichen Bestellung ausstellen.

Alle Dokumente, die sich auf eine Bestellung beziehen (Bestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen und Korrespondenz), müssen die HVS-Bestellnummer und die Artikelnummer der betreffenden Artikel aufweisen.

Schriftliche Bestätigungen von Bestellungen mit Liefertermin sind zwingend erforderlich und müssen so schnell wie möglich, spätestens jedoch vor Versand der Lieferung an die auf der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse an das HVS gesendet werden.

Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Empfängers (insbesondere der Einheit Anschaffungsbereich, des medizintechnischen Ateliers, des technischen Dienstes oder anderer nach Vereinbarung) zulässig.

### 3. Preis

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, jedoch DDP verzollt («Lieferung am benannten Bestimmungsort, Zollrechtlich abgefertigt», gemäss Incoterms 2020). Alle Nebenkosten (Transport, Versicherung, Verpackung, Abladen, Verzollung zum Export aus der Schweiz und Import in die Schweiz, etc.) sind im Verkaufspreis enthalten und werden nicht zusätzlich berechnet.

Bei Bestellungen aus dem Ausland verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem HVS die gleichen Konditionen der «Centrale d'Achats et d'Ingénierie Biomédicale» (nachfolgend CAIB), deren Mitglied der HVS ist, zu gewähren

Bei Teillieferungen gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ausgehandelten Preise bis zum Rest der Lieferung.

In Ermangelung einer Rahmenvereinbarung muss jede Preiserhöhung mindestens sechzig (60) Tage vor ihrer Umsetzung schriftlich zwischen dem Lieferanten und HVS vereinbart werden, andernfalls gilt sie als nichtig.

### 4. Lieferfrist

Als Liefertermin gilt der Tag des Eintreffens im HVS und nicht der Tag des Verlassens des Betriebs des Lieferanten. Im Falle einer Verzögerung hat der Lieferant den Empfänger (insbesondere der Einheit Anschaffungsbereich, des medizintechnischen Ateliers, des technischen Dienstes oder anderer nach Vereinbarung) des HVS unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Tage der Verschiebung zu informieren.

Entscheidet sich das HVS, den vorgeschlagenen neuen Liefertermin zu akzeptieren, behält sie sich dennoch das Recht vor, ab dem 11. Arbeitstag der Verspätung eine Verzugsstrafe in Bezug auf den ursprünglich geplanten Liefertermin zu erheben.

Die tägliche Verzugsstrafe beträgt 1% des Wertes der betroffenen Teile, maximal 10% (z.B. bei einem Wert der betroffenen Teile von CHF 1'000.- beträgt die Verzugsstrafe ab dem 11. Tag CHF 10.- pro Tag. Am 20. Tag der Verspätung wird die 10%-Grenze erreicht mit einer Strafe von CHF 100.-).

Ab dem 21. Arbeitstag des Verzugs behält sich das HVS das Recht vor, die Bestellung der betreffenden Teile zu stornieren. Der Lieferant wird jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Verzugsstrafen befreit.

### 5. Angaben zum Artikel

Die Produkte werden mit Gebrauchsanweisungen in Deutsch und Französisch geliefert. Ansonsten ist auch Englisch akzeptabel.

Auf der Verpackung jeder Referenz muss deutlich die Artikelnummer, eine Kurzbeschreibung, der Barcode (im GS1-Format) und die UDI-Nummer, falls zutreffend, sichtbar sein.

Der Lieferant verpflichtet sich, falls vereinbart, qualifiziertes Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen, um die notwendige Unterstützung für den optimalen Einsatz des medizinischen Geräts zu geben.

## 6. Verpackung und Aufmachung

Die Ware ist vereinbarungsgemäss und so zu verpacken, dass Beschädigungen vermieden werden. Etwaige Transportschäden gehen ausschliesslich zu Lasten des Lieferanten.

Bei Lieferung auf Paletten werden nur EUR/EPAL-Paletten (800\*1200 mm) mit ISPN15-Zertifikat, neu oder in sehr gutem Zustand (sogenannte «weisse Paletten») akzeptiert.

## 7. Testprodukte

Der Lieferant informiert die Abteilung Medizintechnik und Einkauf des HVS (nachfolgend AME) über den Wunsch einer Abteilung des HVS, eine neue Referenz, und sei es nur zur Testen, einzuführen.

Aus Gründen der Rückverfolgbarkeit muss jedes zu testende medizinische Gerät (nachfolgend mG) zunächst von der AME in der HVS-Datenbank referenziert werden.

Der Lieferant informiert die AME über den betroffenen Artikel, die Menge, die Benutzerabteilung und die Testphase.

Am Ende der Testphase informiert die AME den Lieferanten über das Ergebnis des Tests und über ihre Absichten bezüglich der endgültigen Einführung des betreffenden mG.

Jedes Material (ob im Test oder nicht), das ohne vorherige Genehmigung der AME eingeführt wird, gilt als unzulässig. Sie ist unverzüglich zurückzuziehen und an den Lieferanten zurückzusenden, der damit das Risiko eingeht, aus der Liste der zugelassenen Lieferanten gestrichen zu werden.

## 8. Qualität

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den validierten Spezifikationen entspricht, dass sie den in der Schweiz im Allgemeinen und im Spitalbereich im Besonderen geltenden Normen, Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen, z.B. der Bundes-Medizinprodukteverordnung (MepV/MDR), entspricht.

Alle Änderungen der Spezifikationen, gleich welcher Art, müssen dem HVS mindestens sechzig (60) Tage vor ihrer Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Ohne die schriftliche Vereinbarung ist es verboten, die neue Version des Produkts an das HVS zu liefern, andernfalls kann das HVS entscheiden, das nicht validierte Produkt in seiner Gesamtheit auf ausschliessliche Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

Die fraglichen Änderungen können die folgenden Aspekte betreffen:

- Produkt-Referenznummer, Name, Barcode und/oder UDI-Nummer;
- Herstellungsverfahren, Aussehen, physikalisch-chemische und/oder funktionelle Eigenschaften;

- Produktverpackung und -umhüllung;
- Hersteller und/oder Herkunftsort des Produkts;
- Produktion (z. B. vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung der Produktion im Falle von Obsoleszenz)

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HVS dürfen keine Ersatzartikel eingeführt werden.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, sicherzustellen, dass seine eigenen Lieferanten, Händler, Hersteller und/oder Subunternehmer alle Angaben in diesem Artikel einhalten.

## 9. Mängelgewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Mängeln ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, festgestellte Mängel nach Wunsch des HVS kostenlos zu beseitigen und/oder Ersatz zu liefern. In Notfällen oder bei Fahrlässigkeit des Lieferanten behält sich die HVS das Recht vor, die mangelhafte Ware auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen.

Der Lieferant verfügt über eine unbegrenzte Haftpflichtversicherung, die Personen- und Sachschäden abdeckt, die durch sein Produkt im Zusammenhang mit den Aktivitäten des HVS verursacht werden.

## 10. Reklamation: Frist

Die Ware ist nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu untersuchen, der Lieferant ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen, schriftlich zu informieren. Mängel, die erst bei der Verwendung der Ware erkannt werden können (versteckte Mängel), sind in gleicher Form und innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung des Mangels zu rügen

Mangelhafte Teile sind vom Lieferanten unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten für das HVS zu ersetzen, sofern nicht beide Parteien etwas anderes vereinbaren.

Bereits geleistete Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche.

## 11. Konsignation

Die Waren werden nur mit Zustimmung der AME versandt und müssen durch einen speziellen Vertrag zwischen dem HVS und dem Lieferanten abgedeckt sein.

## 12. Unentgeltliche Gebrauchsüberlassungen

Für die Ausleihe von Werkzeugen oder medizinischen Geräten muss ein Leihvertrag mit dem HVS abgeschlossen werden. Andernfalls gehen alle Risiken des Verlustes, der Beschädigung, der indirekten Kosten und des Preises des jeweiligen Verbrauchsmaterials zu Lasten des Lieferanten.

### **13. Zahlungen**

Zahlungen erfolgen auf Rechnung 30 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung.

### **14. Kündigung**

Das HVS kann mit sofortiger Wirkung von einem Vertrag zurücktreten und die Lieferung ohne Entschädigung verweigern, insbesondere

- a) im Falle grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.
- b) im Falle eines Verstosses gegen diese AEB durch den Lieferanten
- c) im Falle der Insolvenz oder des Konkurses des Lieferanten.
- d) im Falle der Offenlegung von sensiblen Informationen.

Die Rechte des HVS auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

### **15. Höhere Gewalt**

Keine der Vertragsparteien haftet oder gilt als nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen aus dem Auftrag ganz oder teilweise zu erfüllen, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei innerhalb von sieben (7) Kalendertagen schriftlich über den Eintritt der höheren Gewalt, ihre Dauer, ihre vorhersehbaren Folgen und ihr Beendigungsdatum zu informieren. Sie unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um ihre Auswirkungen zu begrenzen.

Die Ausführung des Auftrages nimmt ihren normalen Verlauf wieder auf, sobald die höhere Gewalt aufgehoben ist. Übersteigt die Aussetzung des Auftrags dreissig (30) Kalendertage, werden sich die Parteien über die Bedingungen für die Beendigung

des Auftrags einigen oder, wenn möglich, eine neue Ausführungsfrist vereinbaren.

### **16. Forderungsabtretung und Unterauftragsvergabe**

Die Ansprüche dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

Der Lieferant haftet für Fremdleistungen in gleicher Weise wie für seine eigenen.

### **17. Ethik**

Der Lieferant arbeitet mit Respekt für die Menschenwürde und die Umwelt.

### **18. Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich ohne zeitliche Begrenzung, alle mündlichen oder schriftlichen Informationen im Zusammenhang mit ihrem Austausch vertraulich zu behandeln und dürfen die andere Partei in ihren Verweisen an Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung zitieren. Die Parteien machen dann ihre für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Mitarbeiter auf die Tragweite dieser Klausel aufmerksam und sorgen dafür, dass sie sich im gleichen Umfang wie in diesem Artikel vorgesehen zur Vertraulichkeit verpflichten oder verpflichtet werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem HVS auf erstes Anfordern die Unterlagen zu übergeben, deren Rückgabe er verlangen kann; ferner verpflichtet er sich, auf Verlangen alle in seinem Besitz befindlichen, vom HVS übergebenen oder von ihm in Kopie genommenen Unterlagen zu vernichten.

### **19. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Es gilt das Schweizer Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Sitten.